



Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 28. Juli 2016

## **Vernehmlassung: Revision der Steueramtshilfeverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Einladung, zu oben genannter Revision Stellung zu nehmen. Die Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und –direktoren KSFD nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

### **1. Vorbemerkungen**

Mit der Unterzeichnung des Steueramtshilfeübereinkommens hat sich die Schweiz auch auf internationaler Ebene zum spontanen Informationsaustausch verpflichtet. Die Informationen werden nicht auf ein vorgängiges Ersuchen hin übermittelt, wobei verschiedene und weit gefasste Anwendungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Eine erste Konkretisierung liegt im Rahmen des Entwurfs zur Steueramtshilfeverordnung nun vor. Trotz unvermeidlicher Kosten und Aufwände für Unternehmen und Steuerbehörden wird das Bestreben, den Informationsaustausch entsprechend den internationalen Standards voranzutreiben, von der KSFD begrüsst.

### **2. Beschränkung auf den spontanen Informationsaustausch**

Der vorliegende Entwurf der Steueramtshilfeverordnung beschränkt die Regelungen zum spontanen Informationsaustausch weitgehend auf solche, die im Zusammenhang mit Steuervorbescheiden stehen. Gemäss dem erläuternden Bericht wurde auf die Einführung weiterführender Regelungen insbesondere aus dem Grund verzichtet, da sich die Schweiz an der Praxis anderer Staaten zu orientieren habe, welche zum heutigen Zeitpunkt aber noch nicht bekannt sei.

Vor dem Hintergrund, dass der spontane Informationsaustausch künftig jedoch in sämtlichen in Art. 7 des Steueramtshilfeübereinkommens vorgesehenen Fällen durchzuführen sein wird, spricht sich die KSFD für die Einführung gewisser Mindeststandards, auch zu den weiteren in Art. 7 des Steueramts-



hilfeabkommens vorgesehenen Anwendungsbereichen aus. Die Mindeststandards vermeiden eine uneinheitliche Praxis sowie Unsicherheiten in Bezug auf die Ausgestaltung des spontanen Informationsaustausches.

### **3. Organisationseinheiten für den spontanen Informationsaustausch**

Der Verordnungsentwurf sieht in Artikel 7 vor, dass die ESTV sowie die kantonalen Steuerbehörden die für den spontanen Informationsaustausch zuständigen Organisationseinheiten bezeichnen. Diese Organisationseinheiten benötigen aufgrund ihrer wachsenden Verantwortung fundierte Kenntnis über die schweizerische und internationale Amtshilfepraxis und sind für die Schulung weiterer Mitarbeiter zuständig.

Die KSFD ist der Meinung, dass eine professionelle und qualifizierte Durchführung der vorgesehenen Verfahren nur dann möglich ist, wenn die jeweiligen Organisationseinheiten den an sie gestellten Anforderungen tatsächlich gerecht werden können. Die KSFD erachtet es als prüfenswert, gewisse Punkte, wie die stetige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Organisationseinheiten oder die Standards hinsichtlich der Gratifikation der Fälle direkt in der zur Vernehmlassung stehenden Verordnung zu verankern.

### **4. Konzernobergesellschaften und kontrollierende Gesellschaften**

Art. 10 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass im Fall des Vorliegens eines Steuervorbescheides ein spontaner Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Sitzstaaten der direkt kontrollierten Gesellschaft sowie der Konzernobergesellschaft durchzuführen ist, enthält jedoch keinerlei Regelungen darüber, nach welchem Recht diese Konzernobergesellschaften bestimmt werden. Gemäss dem erläuternden Bericht soll die entsprechende Gesellschaft «grundsätzlich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR)» ermittelt werden. Diese Vorgabe erscheint indes zu eng, findet doch das Aktienrecht des OR nicht für jede Gesellschaftsform seine Anwendung. Vielmehr sind die einschlägigen Regelungen beispielsweise auch im ZGB oder im Steuerrecht zu finden. Nach Auffassung der KSFD ist die gewählte Formulierung vor dem Hintergrund, dass alle Konzernobergesellschaften auch solche juristischen Personen in Betracht kommen, die eine andere Rechtsform als die der Aktiengesellschaft gewählt haben, als unvollständig zu betrachten. Die KSFD regt daher eine, den obigen Erwägungen entsprechende Präzisierung von Art. 10 des Verordnungsentwurfes an.

### **5. Art der Übermittlung**

Art. 11 Abs. 1 lit. A E StAhiV legt fest, dass Steuervorbescheide in Kopie zu übermitteln sind. Da gemäss den OECD-Standards auch die mündliche Erteilung von Steuervorbescheiden möglich ist, eine Kopie der Übermittlung von mündlich erteilten Steuervorbescheiden jedoch nur schwer denkbar ist, wäre es nach Auffassung der KSFD wünschenswert, die vorgesehene Übermittlung von mündlich erteilten Steuervorbescheiden ebenfalls in der Verordnung zu verankern.



## 6. Schlussbemerkungen

Abschliessend begrüsst die Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und –direktoren den Versuch, zumindest gewisse Punkte in Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch in einer Verordnung zu regeln. Nach Auffassung der KSFD ist der vorliegende Verordnungsentwurf indes unvollständig und bedarf einer Erweiterung um die erwähnten Punkte. Nur so kann künftig ein schweizweit einheitlicher Standard, der in Kohärenz zu den internationalen Bestimmungen steht, gewährleistet werden. Die KSFD regt daher an, den vorliegenden Verordnungsentwurf im Sinne der oben genannten Erwägungen zu ergänzen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren**

Präsident

Geschäftsführerin a.i.

Daniel Leupi  
Finanzdirektor Stadt Zürich

Julia Imfeld